Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Der Zentralvorstand an die Sektionen des schweizerischen

Samariterbundes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zentralvoritand an die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Der Samariterbundesvorstand richtet an die Seftionen folgendes Zirkular:

I.

Seit längerer Zeit beschäftigt man sich in Samariterfreisen mit, der Frage, in welcher Weise dem stetig zunehmenden Bedürfnis nach Kursen für häusliche Krankenpflege durch den Samariterbund entsprochen werden könnte.

Tatsache ift:

- daß das Bedürfnis nach sachgemäßer Krankenspflege in der Familie zum mindesten so groß ist, als das nach erster Hülfe in Unfällen;
- daß die Kenntnisse über einfache Krankenpflege noch in den weitesten Kreisen fehlen;
- daß Kurse für häusliche Krankenpslege ebenso leicht erteilt werden können wie Samariters kurse und ihr Erfolg ein ebenso günstiger ist;
- daß die Veranstaltung von Krankenpflegefursen, namentlich im Hinblick auf die große Zahl schweizerischer Samariterinnen eine sehr wünschenswerte Erweiterung des Samariterunterrichtes darstellt und von Jahr zu Jahr an Boden gewinnt.

Es scheint uns deshalb angezeigt, daß der Samariterbund sich einmal schlüssig mache, welche Stellung er den Krankenpflegekursen in bezug auf das Samaritervereinswesen eins räumen will. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen können nur solche Personen als Aktivmitglieder in einen Samariterverein aufsgenommen werden, die einen Samariterverein aufsgenommen werden, die einen Krankenpflegekurs mitgemacht haben. Im Andauern einer solch ungleichen Behandlung ähnlicher Kurse sehen wir eine Gefahr für den Samaritervurd und ebenso wird vielen Samaritervereinen

dadurch die Vermehrung ihrer Mitgliederzahl erschwert.

Wir möchten deshalb die Frage der häusslichen Krankenpflegekurse an der nächsten Delegiertenversammlung zur Behandlung bringen und laden Sie hiermit ein, dieselbe in Ihrem Berein zu diskutieren und uns die Ansicht Ihrer Mitglieder durch Beautwortung folgensder Fragen bis spätestens 15. April 1908 mitzuteilen.

- I. Frage: Halten Sie es für wünschenswert, daß die Samaritervereine neben den Samariterkursen auch Kurse für häusliche Krankenpflege abhalten?
- II. Frage: Halten Sie dafür, es seien die Teilnehmer an Krankenpflegekursen in gleicher Weise zum Eintritt in die Samaritervereine berechtigt zu erklären, wie die Teilsnehmer von Samariterkursen?
- III. Frage: Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, daß § 5, c der Zentralstatuten in folgender Weise abgeändert werde:

§ 5 (alt).

c) Alle Personen, welche nach Absolvierung eines Samariterkurses die bezügliche Prüfung mit Erfolg bestehen. Ueber solche Kurse und Prüfungen besteht ein für die Sektionen verbindliches Regulativ.

§ 5 (neu).

c) Alle Personen, die an einem Samariters furs oder einem Kurs für häusliche Krankenpflege teilgenommen und die besbetreffende Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, sofern der Kurs nach dem vom schweizerischen Roten Kreuz und schweizerischen Samariterbund gesmeinsam aufgestellten Regulativ durchsgesührt worden ist.

II.

Ferner unterbreiten wir Ihnen die Frage zur Prüfung, ob es sich nicht empfehlen würde, an Stelle der bisherigen Lusweisstarte für bestandene Schlußprüfung eine Lusweissweisfarte einzuführen, die aber nur densjenigen Kursteilnehmern zu verabsolgen wäre, die als Aftivmitglied einem Samariterverein beigetreten sind.

Tatjächlich erhalten gegenwärtig zahlreiche Personen den Samariterausweis, die sich feinem Verein auschließen und nach dem Kurs

gar feine Wiederholungsübungen mehr besjuchen. Solche Samariter vergessen in furzer Zeit das Gelernte und schädigen unter Umständen die Samaritersache empfindlich. Sollen sie trotdem einen für das ganze Leben gülstigen Ausweis erhalten?

Darum stellen wir folgende

IV. Frage: Beauftragen Sie den Zenstralvorstand, bestimmte Anträge im Sinne der Beschränfung des Ausweises auf Aftivemitglieder der Samaritervereine vorzubesreiten?

I. Internationaler Kongreß für Rettungswesen zu Frankfurt a/M., Pfingstwoche 1908.

Verzeichnis

der bisher beim Organisationsausschuß angemeldeten Vorträge und Referate.

I. Erite ärztliche bülfe bei Unglücksfällen.

- 1. Wäre eine Verstaatlichung des Rettungswesens anzustreben? (Dr. med. Ludwig Fren, Wien.)
- 2. Die erste ärztliche Hülfe, ihre Forderungen und ihre Begrenzung. (Dr. med. M. Schwab, Berlin-Schöneberg.)
- 3. Die erste ärztliche Hülfe bei Vergiftungen. (Dr. Wilhelm Löbl, Kontrollarzt der Freiswilligen Rettungsgesellschaft, Budapest.)

II. Ausbildung von Nichtärzten in der ersten Sülfe.

- Neber die Anfänge des Samariterwesens in Serbien. (Dr. Ljubomir Nenadovic, Belgrad.)
- 2. Förderung des Rettungsdienstes durch die Versicherungsanstalten. (Rechtsamvalt Dr. jur. Gerhard Wörner, Dozent an der Handelshochschule in Leipzig.)
- 3. Unterricht im Rettungswesen. (Prosessor Dr. Kutner, Berlin.)

- 4. Der Samariter-Unterricht am lebenden Modell. (Dr. med. Korman, Leipzig.)
- 5. Erfahrungen bei der Ausbildung von Bolksjehülern in der ersten Hülfe bei Unglücksfällen und im Krankendienst. (Dr. Otto Marcus, Schularzt, Frankfurt a/M.)
- 6. Die Mitwirkung des Publikums beim Rettungsdienst. (Dr. med. M. Schwab, Berlin-Schöneberg.)
- 7. Samariterunterricht und freiwillige Kriegsfrankenpflege. (Dr. med. Ernst Joseph, Berlin.)
- 8. Entwicklung und Stand des Samariterwesens in der Schweiz. (Dr. med. W. Sahli, Vern.)

III. Rettungswesen in den Städten.

- 1. Haftpflicht und Unfallversicherung der Nothelfer. (Rechtsamwalt Dr. jur. Gershard Wörner, Dozent an der Handelsschochschule in Leipzig.)
- 2. Die Verhältnisse der Gesamtärzteschaft zu von Aerzten geleiteten sogenannten frei-